

Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Bundesgartenschau Wuppertal 2031 gGmbH

ursprüngliche Fassung	Neue Fassung
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Das Vermögen, alle Einnahmen und etwaige Fördermittel der Gesellschaft dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) (unverändert)</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Das Vermögen, alle Einnahmen und etwaige Fördermittel der Gesellschaft dürfen nur für <u>satzungsgemäße Zwecke verwendet werden</u>. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft, sofern nicht hinsichtlich von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist. Die Gesellschaft darf ihre Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.</p> <p>(4) (unverändert)</p> <p>(5) (unverändert)</p>
<p>§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Mit Ende der BUGA Wuppertal 2031 und nach Abschluss aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Prüfung der</p>	<p>§ 5 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) Mit Ende der BUGA Wuppertal 2031 und nach Abschluss aller mit ihr im Zusammenhang stehenden Geschäfte, insbesondere der Prüfung der</p>

<p>Schlussrechnung - auch wenn eine Auflösung der Gesellschaft nicht gewollt ist - spätestens zum 31.12.2031 - scheidet die DBG aus der Gesellschaft aus. Zu diesem Zweck wird die DBG ihren Geschäftsanteil gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils auf die Stadt übertragen. Die Parteien verpflichten sich zur Vornahme aller insoweit erforderlichen Maßnahmen und zur Abgabe aller insoweit erforderlichen Erklärungen.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p>	<p>Schlussrechnung - auch wenn eine Auflösung der Gesellschaft nicht gewollt ist - spätestens zum 31.12.2032 - scheidet die DBG aus der Gesellschaft aus. Zu diesem Zweck wird die DBG ihren Geschäftsanteil gegen Zahlung eines Betrages in Höhe des Nennwerts des Geschäftsanteils auf die Stadt übertragen. Die Parteien verpflichten sich zur Vornahme aller insoweit erforderlichen Maßnahmen und zur Abgabe aller insoweit erforderlichen Erklärungen.</p> <p>(3) (unverändert)</p> <p>(4) (unverändert)</p>
<p>§ 24 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieses Gesellschaftsvertrages verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile.</p> <p>(4) Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Durch mit einer</p>	<p>§ 24 Auflösung der Gesellschaft</p> <p>(1) (unverändert)</p> <p>(2) (unverändert)</p> <p>(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zweckes dürfen das Vermögen und alle Einnahmen der Gesellschaft nur für gemeinnützige <u>oder, soweit dies nicht gemeinnützigkeitsschädlich ist, für hoheitliche Zwecke verwendet werden.</u> Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile.</p> <p>(4) Die Gesellschafter erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden, bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück. Im Fall der Auflösung der Gesellschaft oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige <u>oder, soweit dies nicht</u></p>

<p>Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss kann das Vermögen der Gesellschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als der Stadt für steuerbegünstigte Zwecke zugewandt werden.</p> <p>(5) Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.</p> <p>(6) (unverändert)</p>	<p><u>gemeinnützigkeitsschädlich ist, für hoheitliche</u> Zwecke zu verwenden hat. Durch mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss kann das Vermögen der Gesellschaft einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts als der Stadt für steuerbegünstigte Zwecke zugewandt werden.</p> <p>(5) <u>Bevor</u> Beschlüsse der Gesellschaft über die Verwendung des Vermögens <u>gefasst werden, soll eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt gesucht werden.</u></p> <p>(6) (unverändert)</p>